



Bundesverwaltungsamt



Vereinigte Arabische Emirate

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



► Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Dubai Skyline, Fotograf: Uwe Merkel (www.iStockphoto.com)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639
© Bundesverwaltungsamt
März 2014

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns Ihnen die überarbeitete Länderinformationsschrift der Vereinigten Arabischen Emirate vorstellen zu können.

Viele Deutsche genießen das fortwährend schöne Wetter in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Daher ist das Land zu jeder Jahreszeit zu einem gefragten Reiseland geworden.

In dieser Broschüre haben wir wichtige Informationen über die Vereinigten Arabische Emirate für Sie zusammengestellt, zum Beispiel zu Themen wie Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage.

Die Broschüre entspricht den aktuell gültigen Regelungen zum Zeitpunkt der Publikation. Allerdings treten speziell bei Themen zum Bereich der Immigrationsvorschriften, Devisenkontrolle oder im Steuerrecht häufig Änderungen ein. Ich empfehle Ihnen daher, sich vor der konkreten Planung zusätzlich auf unserer Internetseite www.auswandern.bund.de zu informieren. Hier erfahren Sie, ob inzwischen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden.

Auf unserer Internetseite www.bva.bund.de finden Sie auch weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige. Sollten darüber hinaus Fragen offen bleiben, stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wir freuen uns auch über weitere Anregungen und Ideen. Kommen Sie bitte einfach auf uns zu; wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

Wir bedanken uns bei der Deutschen Auslandsvertretung in Abu Dhabi für die hervorragende Zusammenarbeit und Hilfestellung bei der Erarbeitung der Informationsschrift.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre sowie Erfolg und Freude während Ihres Aufenthalts in den Vereinigten Arabischen Emiraten, ob als Tourist, Auslandstätiger oder Auswanderer.

Ihre

Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige; Auskunftserteilung über ausländisches Recht ersetzen

Inhalt

1	Allgemeine Übersicht	6
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone.....	6
1.3	Klima.....	6
1.4	Hauptstadt.....	6
1.5	Bevölkerung.....	6
1.6	Landessprache(n).....	7
1.7	Religionen.....	7
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	7
1.9	Geschichtliche Zeittafel.....	7
1.10	Staats- und Regierungsform.....	8
1.11	Parteien.....	9
1.12	Währung.....	9
1.13	Maße und Gewichte.....	9
2	Einreise	10
2.1	Einreise-/Visabestimmungen.....	10
2.2	Impfvorschriften.....	11
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	12
3.1	Aufenthaltsrecht.....	12
3.2	Verbleiberecht.....	12
3.3	Meldewesen.....	12
3.4	Deutsches Melderecht.....	12
4	Einfuhr und Zoll.....	13
4.1	Reisegut.....	13
4.2	Umzugsgut.....	13
4.3	Fahrzeug.....	13
4.4	Erbschaftsgut.....	13
4.5	Lebende Tiere und Pflanzen.....	14
4.6	Waffen.....	14
4.7	Medikamente.....	14
4.8	Devisenbestimmungen.....	14
5	Arbeit.....	15
5.1	Arbeitsmarktlage.....	15
5.2	Beschäftigungsmöglichkeiten.....	15
5.3	Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	15
5.4	Löhne und Gehälter.....	17
5.5	Gewerkschaften.....	17

6	Steuern.....	18
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen	18
6.2	Steuersätze.....	18
7	Soziales.....	19
7.1	Sozialversicherungsabkommen.....	19
7.2	Sozialversicherung	19
7.3	Sozialversicherungsbeiträge	19
7.4	Gesundheit/Ärztliche Versorgung.....	19
7.5	Sozialhilfe.....	19
7.6	Sonstige Leistungen.....	19
8	Wohnen.....	20
8.1	Haus- und Grunderwerb	20
8.2	Wohnungsmiete	22
9	Erziehung und Bildung.....	23
9.1	Vorschule und Schule	23
9.2	Hochschule	23
10	Fahrzeughaltung	25
10.1	Verkehrssituation.....	25
10.2	Zulassung.....	25
10.3	Steuer	25
10.4	Versicherung	25
10.5	Führerschein	25
11	Staatsangehörigkeit	26
11.1	Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit	26
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit	28
12	Rechts- und Konsularbeistand.....	29
12.1	Allgemeines.....	29
12.2	Anwaltsliste.....	30
12.3	Konsularhilfe.....	30
13	Anhang.....	31
13.1	Literaturhinweise.....	31
13.2	Wichtige Anschriften	32
13.3	Abkürzungsverzeichnis.....	36
13.4	Begriffserklärungen	37
13.5	Weitere Informationsmöglichkeiten	38
13.6	Stichwortverzeichnis.....	41

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: Januar 2013)

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)
- Daulat al-Imaraat al-Arabiyya al-Muttahida -

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: Januar 2013)

Die Vereinigten Arabischen Emirate liegen im Osten der Arabischen Halbinsel. Sie erstrecken sich von etwa 23 Grad bis 26 Grad nördlicher Breite und 52 Grad bis 56 Grad östlicher Länge. Das Land wird im Westen und Süden von Saudi-Arabien und im Osten vom Sultanat Oman und dem Indischen Ozean (Golf von Oman) begrenzt. Im Norden haben die VAE ebenfalls eine kurze gemeinsame Grenze mit dem Sultanat von Oman, da die Nordspitze der Halbinsel zu Oman gehört. Den größten Teil der nördlichen Grenze bildet der Arabische Golf. Nach den 1974 zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien vereinbarten Grenzkorrekturen zugunsten Saudi-Arabiens ist die gemeinsame Grenze mit Katar im Norden weggefallen.

Das Staatsgebiet umfasst etwa 83.600 km², was ungefähr der Größe der beiden Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entspricht.

Die Küste mit einer Länge von etwa 700 km (am Arabischen Golf) und etwa 90 km (am Indischen Ozean beziehungsweise Golf von Oman) hat viele Untiefen, Sandbänke, kleine Inseln und Korallenriffe. An den oft aus Salzsümpfen (Sabkha) bestehenden Küstenstreifen schließt sich eine allmählich zu den Omanischen Bergen ansteigende Wüstenlandschaft an, die von einzelnen Oasen unterbrochen wird. Ausläufer der Omanischen Berge entfallen noch auf das Gebiet der VAE.

Zeitzone:

In Dubai gibt es keine Sommerzeit. Um 12 Uhr Mittags (Winterzeit) in Berlin ist es in Dabe 15 Uhr. Während der mitteleuropäischen Sommerzeit verkürzt sich der Abstand auf zwei Stunden.

☞ Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate - www.uae-embassy.ae

1.3 Klima

(Stand: Januar 2013)

In den Vereinigten Arabischen Emiraten herrscht Tropen-klima. Das bedeutet für den Sommer feuchtheißes Klima. An den Küsten bedeutet dies teilweise bis zu 50° Celsius und nahezu 100 Prozent Luftfeuchtigkeit. Im Inneren des Landes ist das Klima trocken und extrem heiß.

Ausführliche Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst
- Zentrale -
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach
Telefon: 069 8062-0
Telefax: 069 8062-4484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

1.4 Hauptstadt

(Stand: Januar 2013)

Hauptstadt ist Abu Dhabi. Sie zählt etwa 1,2 Millionen Einwohner.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

1.5 Bevölkerung

(Stand: März 2014)

In den Vereinigten Arabischen Emiraten leben insgesamt rund 8,5 Millionen Einwohner, davon etwa 85 % Ausländer.

Insgesamt leben in den Vereinigten Arabischen Emiraten etwa 10.000 Deutsche, davon 2.000 im Emirat Abu Dhabi, 6.000 im Emirat Dubai sowie weitere 2.000 in den anderen nördlichen Emiraten. Ferner haben über 800 deutsche Unternehmen Niederlassungen in den Emiraten.

☞ The National Bureau of Statistics UAE: www.uaestatistics.gov.ae
☞ Deutsche Botschaft in Abu Dhabi: www.abu-dhabi.diplo.de
☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

1.6 Landessprache(n)

(Stand: Januar 2013)

Die offizielle Amtssprache ist Arabisch. Im Geschäftsleben wird verbreitet Englisch gesprochen.

Der Schriftverkehr mit amtlichen Stellen in den VAE wird ausschließlich in Arabisch geführt.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

1.7 Religionen

(Stand: März 2014)

Der Islam ist Staatsreligion. Insgesamt sind 96 % der Bevölkerung Sunniten und Schiiten. Ansässige Ausländer können ihre Religion (z. B. Christen, nicht-einheimische Richtungen des Islams, Hinduismus) ungehindert praktizieren.

In Abu Dhabi, Al Ain und Dubai gibt es christliche Kirchen; Abu Dhabi ist zudem Sitz des Bischofs der Arabischen Halbinsel.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: Januar 2013)

1. Januar	Neujahr
5. Februar	Geburtstag des Propheten Mohammad
17. Juni	Himmelsreise Mohammads
19. - 21. August	Fastenbrechenfest
25. Oktober	Berg-Arafat-Tag (nur für den öffentlichen Dienst)
26.- 28. Oktober	Opferfest, Höhepunkt der Wallfahrt
15. November	Islamisches Neujahr
2. Dezember	Nationalfeiertag (Unabhängigkeitstag der VAE)

☞ Die Germany Trade and Invest (gtai)

> Feiertage im Ausland 2012

1.9 Geschichtliche Zeittafel

(Stand: Januar 2013)

1.9.1 Wichtige Daten

Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts liegen keine geschichtlichen Überlieferungen vor. Das Gebiet wurde daher die „Piratenküste“ genannt. Portugiesen, Holländer und Briten rivalisierten mit dem Aufkommen des Ostindienhandels um Einfluss.

Im Jahr 1766 verdrängte Großbritannien sämtliche anderen Einflüsse. Friedensverträge von 1820 und 1853 zur Beendigung der Piraterie und des Sklavenhandels wurden mit den Herrschern der Emirate abgeschlossen. Die britische Regierung übernahm erst nach 1858 die Verantwortung für ihre Intentionen. Hervorgerufen durch das um die Jahrhundertwende erwachte Interesse anderer europäischer Mächte am Golfgebiet schloss Großbritannien mit den einheimischen Herrschern Exklusivverträge, wonach letztere sich verpflichteten, ihre Gebiete gegebenenfalls nur an Großbritannien abzutreten und Beziehungen zum Ausland nur mit britischer Zustimmung aufzunehmen. Als Gegenleistung übernahm Großbritannien den Schutz dieser Gebiete gegen äußere Gefahren. Der Vertreter Großbritanniens war der *Political Resident* mit Sitz in Bahrain; ihm unterstanden *Political Agents* in den verschiedenen Golfstaaten. Im Laufe des Jahres 1971 zog sich Großbritannien aus diesem Gebiet zurück, und der Iran meldete erneut Besitzansprüche an, die jedoch auf Ablehnung durch Saudi-Arabien stießen. Diese Entwicklung veranlasste die Herrscher der Golfstaaten, sich um einen Zusammenschluss zu bemühen. Der grundlegende Vertrag wurde bereits 1968 abgeschlossen. Am 2. Dezember 1971 schlossen sich die sechs Emirate Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Quwain und Fujairah zu den Vereinigten Arabischen Emiraten (United Arab Emirates) zusammen. Das Emirat Ras al-Khaimah schloss sich den VAE im Februar 1972 als siebentes Emirat an. Bahrain und Katar blieben selbständig.

1.9.2 Beschreibung der einzelnen Emirate

► Abu Dhabi

Mit einer Fläche von etwa 67.340 km² ist Abu Dhabi flächenmäßig und auch nach der Einwohnerzahl das größte Emirat der VAE und deren bedeutendster Erdölproduzent. Nach Durchführung der Grenzkorrekturen grenzt Abu Dhabi im Norden und im Süden an Saudi-Arabien. Der Nachbar im Osten ist das Emirat Dubai. Der Küste sind zahlreiche kleinere Inseln vorgelagert. Die Hauptstadt - ebenfalls Abu Dhabi genannt - liegt auf einer sandigen, flachen Insel, die durch vier Brücken mit dem Festland verbunden ist. Das Landesinnere besteht fast ausschließlich

aus Wüste. Eine Ausnahme ist die 160 km von Abu Dhabi entfernte Oasenstadt Al Ain. Al Ain gehört zu den Buraimi-Oasen. Buraimi selbst gehört jedoch zum Sultanat Oman. Eine weitere Gruppe von Oasen sind die Liwa-Oasen, etwa 160 km Luftlinie westlich der Hauptstadt.

Die Stadt Abu Dhabi ist eine moderne Großstadt internationalen Charakters. Wie auch in anderen Emiraten werden jetzt in Abu Dhabi Freihandelszonen ausgewiesen.

► Dubai

Das Emirat Dubai (mit gleichnamiger Hauptstadt) wird von den Emiraten Abu Dhabi und Sharjah begrenzt. Es hat eine Größe von etwa 3.885 km². Dubai ist die wichtigste Handelsdrehscheibe des Mittleren Ostens (vorwiegend Zwischenhandel) und über seinen Flughafen und seine Fluglinie „Emirates“ sowie seine beiden Häfen auch maßgebendes Verkehrskreuz. Es ist ferner ein wichtiger Messe- und Konferenzstandort sowie zunehmend beliebtes Tourismusziel. Viele europäische Handelsfirmen haben sich hier mit Regionalniederlassungen angesiedelt, desgleichen internationale Finanzhäuser, insbesondere im *Dubai International Financial Center* mit seiner internationalen Börse.

► Sharjah

Das Emirat Sharjah (mit gleichnamiger Hauptstadt) erstreckt sich auf rund 2.590 km². Das Emirat schließt im Norden unmittelbar an Dubai an. Es besitzt drei Enklaven am Indischen Ozean (Khor Fakkan mit seinem wichtigen Hafen sowie Kalba und Dibba). Sharjah war früher die bedeutendste Stadt in diesem Teil des Golfs. Die Briten unterhielten hier lange Zeit einen Luftstützpunkt auf dem Wege nach Indien. Heute gilt es als kulturelles Zentrum am Golf. Es hat vier Universitäten und ist um die Erhaltung traditioneller Architektur bemüht. Ferner existiert hier ein Hafen sowie ein Flughafen, jeweils mit angeschlossenen Freihandelszonen. Das Emirat ist von mittelständischer Wirtschaft geprägt. Es hat die höchste Anzahl produzierender Gewerbebetriebe.

► Ajman

Ajman ist das flächenmäßig kleinste Emirat mit einer Fläche von 260 km². Es wird in Gänze von Sharjah umschlossen. Mittel- und kleinständige Gewerbebetriebe sind die Haupteinnahmequellen. Da sich Ajman aus ehemaligen Fischerdörfern an der Küste entwickelt hat, gehört der Fischfang zu den Haupterwerbsquellen.

► Umm Al Quwain

Das Emirat Umm Al Quwain erstreckt sich von der Küste bis zu den Omanischen Bergen (Fläche: etwa 777 km²). Die gleichnamige Hauptstadt liegt auf einer Landzunge.

► Ras Al-Khaimah

Das nördlichste Emirat der VAE bedeckt eine Fläche von etwa 1.684 km² und ist bis auf den Küstenstreifen bergig. Aufgrund etwas stärkerer Niederschläge ist eine gewisse landwirtschaftliche Entwicklung möglich. Ras Al-Khaimah verfügt über nennenswerte Keramik-, Pharmazie- und Zementindustrie und bemüht sich um Ansiedlung weiterer Industrie und Tourismus.

► Fujairah

Das Emirat mit etwa 1.165 km² liegt am Indischen Ozean. Sein Hafen, Tourismus und mittelständische Wirtschaft prägen dieses Emirat.

.....
 ☞ Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate:

www.uae-embassy.ae

.....
 ☞ Abu Dhabi: www.abudhabi.com

.....
 ☞ Dubai: www.dubai.ae

.....
 ☞ Sharjah: www.sharjah.com

.....
 ☞ Ajman: www.ajmanfreezone.com

1.10 Staats- und Regierungsform

(Stand: Januar 2013)

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind ein Zusammenschluss autonomer Emirate (Bundesstaat mit sieben Mitgliedsemiraten, denen jeweils ein Herrscher vorsteht).

Der Staat ist seit 1971 Mitglied der Arabischen Liga. Im September 1972 wurde er in die Vereinten Nationen aufgenommen. Die VAE gehören außerdem dem internationalen Währungsfonds an und sind Mitglied der Weltbank sowie der Welthandelsorganisation. Die VAE sind ferner Mitglied der OPEC (Organisation erdölexportierender Länder), der OAEPC (Organisation arabischer erdölexportierender Länder) sowie seit 1981 des *Gulf Cooperation Council* (GCC), einem Zusammenschluss aller Staaten der arabischen Halbinsel mit Ausnahme des Jemen.

Die Regierungsform der einzelnen Emirate beruht auf der arabischen Stammes- und Rechtsauffassung der islamischen Religion. Der jeweilige Herrscher (englisch: *ruler*, arabisch: *hakim*) regiert absolut, berät sich jedoch mit den wichtigsten Persönlichkeiten seines Emirates und hält

öffentliche *Majlis*-Sitzungen ab, bei denen die lokale Bevölkerung Zugang zu ihm erhält.

An der Spitze des Bundesstaates steht der Präsident, der vom „Obersten Rat“ (*Supreme Council*) - bestehend aus den Herrschern der einzelnen Emirate - für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird. Seit dem 3. November 2004 ist der Herrscher Abu Dhabs Scheich Khalifa bin Zayed Al-Nahyan Präsident. Dieser wurde im November 2009 für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. Auch der Vizepräsident - zur Zeit der Herrscher Dubais, des zweitgrößten Emirates - wird vom *Supreme Council* gewählt. Der Herrscher des Emirats Dubai, Scheich Mohammed bin Rashid al Maktoum, fungiert gleichzeitig als Ministerpräsident der VAE. Ferner ist er Herrscher des Emirates Dubai und Verteidigungsminister (seit 05. Januar 2006).

Die Herrscher der einzelnen sieben Emirate formen das so genannte *Federal Supreme Council*, das oberste Gesetzgebungsorgan. Entscheidungen erfordern die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern, auf jeden Fall aber die der Emirate Abu Dhabi und Dubai. Die Beschlüsse werden von der Bundesregierung ausgeführt, deren Zuständigkeit sich auf Äußeres, Verteidigung, Gesundheit, Erziehung und innere Sicherheit erstreckt. In Wirtschaftsfragen - besonders beim Erdöl - sind die Einzelemirate selbständig. Der Bundeshaushalt wird weit überwiegend aus den Einnahmen des Emirats Abu Dhabi bestritten.

Außenminister der VAE ist seit dem 6. Februar 2006 Scheich Abdullah bin Zayed Al Nahyan.

Aufgrund der Wahl vom 24. September 2011 besteht der Nationale Bundesrat (*Federal National Council/ al-Majlis al-Ittihad al-Watani*) aus insgesamt 40 Mitgliedern. Davon haben 20 indirekt gewählte bzw. von den Emiren ernannte Abgeordnete ausschließlich beratende Funktion.

☞ Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate:
www.uae-embassy.ae

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

1.11 Parteien

(Stand: Januar 2013)

Politische Regierungsparteien sind in den VAE nicht erlaubt. Daher finden auch keine Wahlen statt.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

1.12 Währung

(Stand: Januar 2013)

1.12.1 Landeswährung

Währungseinheit ist der Dirham (Dh) zu 100 Fils. Der ISO-Währungscode lautet: AED.

Aktueller Devisenkurs ist unter www.oanda.com abrufbar.

1.12.2 Zahlungsverkehr

Währungsaufsichtsbehörde ist die Zentralbank. Sie übt verschiedene regulierende Funktionen aus und vergibt Lizenzen zur Neugründung von Banken.

Internationale Kreditkarten und Reiseschecks werden in den größeren Hotels sowie zahlreichen Geschäften akzeptiert. Devisen können frei transferiert werden.

Noten und Münzen in der Landeswährung dürfen bei der Ein- und Ausreise unbeschränkt mitgeführt werden.

Umtausch

Ausländer können an Wechselstellen Devisen in Dirham umtauschen. Devisen können bis zu einer Summe von 90.000 AED frei getauscht werden.

☞ Währungsrechner: www.oanda.com

1.13 Maße und Gewichte

(Stand: Januar 2013)

Es gilt das metrische System. Das heißt die Maßeinheit für die Länge ist der Meter; Flächen und Räume werden in Quadratmetern beziehungsweise Kubikmetern gemessen; Hohlmaß ist der Liter; die Maßeinheit für Masse ist das Gramm.

Aufgrund des langjährigen britischen Einflusses werden stellenweise noch britische Maßeinheiten benutzt.

☞ Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB): www.ptb.de (Publikationen > Faltblätter, Infoblätter und andere Broschüren > Das internationale Einheitensystem)

2 Einreise

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: Januar 2013)

Für Besuchervisa (Touristen) gilt folgende Regelung: Seit dem 25. Dezember 2008 erhalten deutsche Staatsangehörige bei Einreise in die VAE ein kostenloses Visum für 30 Tage; dieses Visum kann um weitere 30 Tage verlängert werden. Die Verlängerung muss beim *Immigration Office* beantragt werden und ist gebührenpflichtig.

Visumsinhabern ist es nicht erlaubt, in den VAE zu arbeiten. Diese Verordnung gilt für die Inhaber von Reisepässen sowie amtlichen Pässen.

Es ist möglich, dass bei der Einreise biometrische Daten (z.B. Iriserkennung) erfasst werden.

Wenn ein nicht-touristischer Aufenthalt in den VAE angestrebt wird, sollten vor der Ausreise in jedem Falle bei der Botschaft der VAE in Berlin die aktuellen Einreiseerfordernisse erfragt werden.

Ein Überschreiten des zugestandenen Aufenthaltszeitraums hat an der Dauer der Überschreitung orientierte Geldbußen (derzeit 100,- AED pro Tag) zur Folge.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern.

Verbindliche Einreiseinformationen erteilt die Botschaft der VAE in Berlin:

Hiroshimastr. 18-20, 10785 Berlin, Tel. 030-516516, Fax: 030-51651900 oder im Internet: www.vae-botschaft.de.

.....
 ☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

2.1.1 Reisedokumente

Mit folgenden Dokumenten ist die Einreise für deutsche Staatsangehörige möglich:

Reisedokumente	Einreise möglich / Bedingungen
Reisepass	Ja; der Reisepass muss noch mindestens sechs Monate nach dem beabsichtigten Ausreisedatum gültig sein.
vorläufiger Reisepass	Ja; der vorläufige Reisepass muss noch mindestens sechs Monate nach dem beabsichtigten Ausreisedatum gültig sein.
Personalausweis	Nein
vorläufiger Personalausweis	Nein
Kinderreisepass	Ja; der Kinderreisepass muss noch mindestens sechs Monate nach dem beabsichtigten Ausreisedatum gültig sein, weitere Einschränkungen siehe unten
Noch gültiger Kinderausweis nach altem Muster (der Kinderausweis wird seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt)	Ja; mit Einschränkungen (siehe unten)
Anmerkungen	Bitte beachten Sie, dass für die Einreise ein Visum erforderlich ist.

Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26.06.2012 nicht mehr gültig. Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Die deutschen Kinderreisepässe werden nach Aussage des VAE-Außenministeriums und der Botschaft der VAE in Berlin anerkannt, ebenso weiterhin die alten deutschen Kinderausweise, sofern sie ein Lichtbild enthalten. Wegen der z. T. uneinheitlichen Praxis seit Einführung der Kinderreisepässe wird jedoch ein eigener Reisepass empfohlen. Für den langfristigen nichttouristischen Aufenthalt ist in jedem Falle ein eigener Reisepass für Kinder erforderlich.

Bei Verlust/Diebstahl eines deutschen Reisepasses kann ein Ersatzpass (vorläufiger Reisepass) durch die Deutsche Botschaft Abu Dhabi bzw. das Deutsche Generalkonsulat Dubai ausgestellt werden. Dafür ist unbedingt die Vorlage einer Passverlustanzeige bei der Polizei (bzw. in Abu Dhabi der Abu Dhabi Immigration Authority) erforderlich, da die Flughafenbehörden eine anschließende Ausreise aus den VAE ebenfalls nur bei Vorlage dieser Passverlustanzeige zusammen mit dem ausgestellten Ersatzpass gestatten.

- ☞ Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate: www.uae-embassy.ae
- ☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Länderinformationen > Vereinigte Arabische Emirate

2.2 Impfvorschriften

(Stand: Januar 2013)

Das Auswärtige Amt empfiehlt Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio und Hepatitis A, bei Langzeitaufenthalt über drei Monate auch Hepatitis B. Bei besonderer Exposition kann im Einzelfall Impfschutz auch gegen Tollwut und / oder Typhus sinnvoll sein.

- ☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Impfvorschriften
- ☞ Schrift des Bundesverwaltungsamtes „Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern“, Stand: April 2011



Für Menschen mit Behinderungen ist in den VAE gute Infrastruktur gegeben. Öffentliche Gebäude und Hotels sind zumeist behindertengerecht gebaut.

In Dubai und Abu Dhabi sind Kultur- und Freizeitzentren sowie Einkaufszentren für mobilitätseingeschränkte Menschen besonders gut und leicht zugänglich. Die Dubai Metro ist für Menschen mit Behinderungen bestens ausgestattet: so ist zum Beispiel der Zugang zu allen Haltestellenebenen per Fahrstuhl gewährleistet.

- ☞ www.auswaertiges-amt.de
- ☞ www.mol.gov.ae

3 Aufenthalt und Meldewesen

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: Januar 2013)

Für jede Person - auch für Kleinkinder - ist eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist eine amtsärztliche Untersuchung in den Vereinigten Arabischen Emiraten, als Nachweis, dass die Antragsteller frei von ansteckenden Krankheiten sind. Im Emirat Abu Dhabi muss bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zusätzlich eine örtliche Krankenversicherung nachgewiesen werden, die in der Regel durch den Arbeitgeber für die gesamte Familie abgeschlossen wird.

3.2 Verbleiberecht

(Stand: Januar 2013)

Im Jahr 2010 wurde in den Vereinigten Arabischen Emiraten eine nationale Identifikationskarte (ID-Karte) eingeführt. Dies bedeutet, dass alle Staatsbürger der VAE sowie dort lebende Ausländer im Besitz der ID-Karte sein müssen. Ohne Identitätskarte ist es nicht möglich, eine Aufenthaltsgenehmigung für die VAE zu erneuern. Die Registrierung erfolgt bei der Emirates Identity Authority (EI-DA).

 Emirates Identity Authority: www.emiratesid.ae

3.3 Meldewesen


(Stand: Januar 2013)

Es besteht keine gesetzliche Meldepflicht.

3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: Januar 2013)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss die Wohnung in Deutschland abgemeldet werden, wenn sie tatsächlich und endgültig aufgegeben wurde. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

 www.gesetze-im-internet.de > § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)



Frauen unterliegen keinen besonderen Beschränkungen oder Verboten. Ihnen ist das Führen eines Kraftfahrzeuges ebenso erlaubt wie die Bewegung in der Öffentlichkeit auch ohne männliche Begleitung. Hinsichtlich der Kleidung ist jedoch Zurückhaltung geboten.

 www.auswaertiges-amt.de

4 Einfuhr und Zoll

4.1 Reisegut

(Stand: Januar 2013)

Persönliche Gebrauchsgegenstände können zollfrei eingeführt werden. Folgende Artikel können im persönlichen Handgepäck zollfrei eingeführt werden:

- bis 2.000 Zigaretten oder 400 Zigarren oder 2.000 g loser Tabak,
- Parfüm für den persönlichen Gebrauch,
- Nichtmoslems ab 18 Jahren dürfen zwei Liter Spirituosen und zwei Liter Wein mitführen. Die Regelung gilt nicht bei Einreise nach Sharjah. Dort gilt absolutes Alkoholverbot!

Einfuhrgenehmigungen sind für alkoholische Getränke, Feuerwaffen, Narkotika und Zuchtperlen erforderlich.

Die VAE sind ein islamisches Land. Der Alkoholkonsum ist nur in lizenzierten Hotels erlaubt. Alkoholische Getränke dürfen nur ortsansässige Ausländer (Nichtmoslems) mit einer gültigen Alkohollizenz kaufen. Dieses Papier sollte immer mitgeführt werden.

Die Einfuhr von Waffen, Drogen, Falschgeld und pornographischen Artikeln wird streng bestraft. Drogenbesitz, auch in kleinsten Mengen und unter Umständen auch im Körper nachweisbarer kurz zurückliegender Drogenkonsum ziehen in der Regel die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nach sich. Für Drogenhandel kann u. a. die Todesstrafe verhängt werden. Bereits freizügige Illustriertenseiten können als Pornographie ausgelegt werden. Bespielte Videokassetten werden gegebenenfalls überprüft beziehungsweise beschlagnahmt.

Die Zollbestimmungen für die VAE können Sie auf der Website von Dubai Customs einsehen. Hier wird eine Übersicht der aktuellen Zollfreimengen und verbotenen Gegenständen veröffentlicht.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Reise- und Sicherheitshinweis für die VAE

☞ Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate: www.uae-embassy.ae

☞ Dubai Customs: www.dubaicustoms.ae

4.2 Umzugsgut

(Stand: Januar 2013)

Das Umzugsgut kann von Deutschland in die VAE abgabenfrei (das heißt zoll- und steuerfrei) eingeführt werden. Als Umzugsgut werden grundsätzlich nur gebrauchte Gegenstände für den Haushaltsbedarf anerkannt. Beispielsweise Möbel, Wäsche oder sonstiger Hausrat.

☞ Bundesministerium der Finanzen

> Zoll: www.zoll.de > Übersiedlungsgut

4.3 Fahrzeug

(Stand: Januar 2013)

Bei Arbeitsaufnahme darf ein Personenkraftwagen gegen Entrichtung von Zoll mitgeführt werden.

☞ www.zoll.de

4.4 Erbschaftsgut

(Stand: Januar 2013)

Informationen hierzu erteilt die Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in Berlin.

☞ www.zoll.de

4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: Januar 2013)

Für die Einfuhr von Hunden und Katzen ist ein tierärztliches Gesundheitszeugnis vom Herkunftsland erforderlich.

Auf der Internetseite www.bfn.de finden Sie unter dem Stichwort WA-Vollzug/CITES ausführliche Informationen zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Der Schutzstatus einzelner Arten ist über www.wisia.de abrufbar, so dass geprüft werden kann, ob das Tier artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

www.abu-dhabi.diplo.de

www.bfn.de

www.wisia.de

www.zoll.de

4.6 Waffen

(Stand: März 2014)

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt
– Waffenbehörde des Bundes –
50728 Köln

Telefon: 022899358-9948

E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de

Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Sollten Sie weitergehende Zollinformationen zur Einfuhr von Waren benötigen, so müssten Sie diese bitte direkt bei der Botschaft der VAE erfragen.

www.bundesverwaltungsamt.de >
Waffenrechtliche Erlaubnis

4.7 Medikamente

(Stand: Januar 2013)

Die Einfuhr von einigen gängigen Medikamenten bzw. deren Inhaltsstoffen ist ohne ärztliche Verschreibung verboten.

Weitere Informationen zur Medikamenteneinfuhr in die VAE sind auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums der VAE unter www.moh.gov.ae (Stichwort: List of restricted and controlled drugs) erhältlich. Ausführliche Informationen zu diesem Thema können auch von der offiziellen Online-Internetseite der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate abgerufen werden (www.uaeinteract.com>travel>drug).

www.zoll.de > Privatpersonen > Reisen

Gesundheitsministeriums der VAE: www.moh.gov.ae

4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: Januar 2013)

Bargeld kann uneingeschränkt ein- und ausgeführt werden.

Aktuelle Informationen zu Zollvorschriften des Emirates Dubai sind erhältlich bei Dubai Customs.

www.dxbcustoms.gov.ae



Informationen, welche Folgen sich für Rentner aus einem Verzug ins Ausland ergeben könnten, sind über die Deutsche Rentenversicherung Bund zu erfragen.

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.moh.gov.ae

5 Arbeit

5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: Januar 2013)

Aufgrund des stetigen Wirtschaftswachstums in Dubai, erhöht sich der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften.

Technische Berufe sowie Tätigkeiten im Managementsektor sind derzeit gefragt. In der Regel, werden Arbeitserlaubnisse für ausländische Arbeitnehmer nur bis zum 60. Lebensjahr erteilt.

- ☞ www.vae-botschaft.de
- ☞ Arbeitsministerium in Abu Dhabi (United Arab Emirates, Ministry of Labour & Social Affairs; bei Central Bank, Ministries Area)
- ☞ Einwanderungsbehörde in Abu Dhabi (United Arab Emirates; Ministry of Interior Naturalization & Residency Administration)

5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(Stand: Januar 2013)

In vielen Bereichen hat Fachpersonal mit Hochschulabschluss und englischen Sprachkenntnissen Chancen auf einen Arbeitsplatz. Einige private Personalvermittlungsgesellschaften (recruitment agencies) haben sich diesbezüglich auf bestimmte Berufsgruppen spezialisiert.

Auf der Internetseite der Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer werden ebenfalls nützliche Informationen zur Stellensuche sowie aktuelle Stellenausschreibungen zur Verfügung gestellt. Ferner ist eine Liste mit Personalagenturen veröffentlicht.

- ☞ www.vae.ahk.de/faq/leben-und-arbeiten-in-den-vae/stellensuche
- ☞ www.dubai-informationen.com

5.2.1 Existenzgründung

Deutsche Unternehmen haben in den Vereinigten Arabischen Emiraten verschiedene Möglichkeiten einer geschäftlichen Betätigung. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer.

- ☞ www.vae.ahk.de
- ☞ www.emiratesfreezone.com
- ☞ www.uaefreezones.com

► Anabin

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (Anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft.

Detaillierte Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

- ☞ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: www.anabin.de

5.3 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: Januar 2013)

Das Arbeitsrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten ist überwiegend im nationalen Bundesarbeitsgesetz Nr. 8 (Federal Labour Law No. 8) geregelt, das die wichtigsten Vorschriften im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen zur Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, mögliche Arbeitszeitmodelle, sowie Bezahlungs- und etwaige Sonderleistungsbedingungen in den VAE enthält.

Vereinzelte Novellierungen bestehen in weiteren Bundesgesetzen, namentlich in den Federal Laws No. 24, No. 15 und No. 12. Die einschlägigen Gesetzestexte in englischer Sprache sind auf der Internetseite des Arbeitsministeriums (Ministry of Labour) verfügbar. Diese Rechtslage betrifft aktuell alle einheimischen und sonstigen (sog. Expatriates) in den VAE beschäftigten Arbeitnehmer zwischen 18 und 65 Jahren, mit Ausnahme der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Hausangestellten, Beschäftigten in der Landwirtschaft sowie in Freihandelszonen.

Zum 1. Januar 2011 wurde das Arbeits-/Aufenthaltsrecht in den VAE liberalisiert. Für Ausländer, verbessert sich dadurch die Rechtslage. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nunmehr ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, wenn

ihr alter Arbeitsvertrag abgelaufen ist, ohne wie bisher die Zustimmung des alten Arbeitgebers (non objection letter) einzuholen. Während eines noch laufenden Arbeitsverhältnisses ist dies allerdings nur mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers möglich.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses in den VAE sind grundsätzlich auch ausländische Arbeitnehmer (Expatriates) berechtigt. Die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter bedarf grundsätzlich einer Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Angelegenheiten. Die Zustimmung des Ministeriums muss vor der Einreise des zukünftigen Mitarbeiters in die VAE erfolgen.

► Voraussetzungen der Beschäftigung

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis sind:

- die Vorlage eines Gesundheitstests,
- der Erwerb einer sog. Health Card bei einem öffentlichen Krankenhaus, sowie
- entsprechende Qualifikationsunterlagen für die angestrebte Stelle.

Das Ministry of Labour and Social Affairs gibt einen Mustervertrag aus. Dieser muss vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben und beim zuständigen Arbeitsamt (Labour Department) registriert werden. Der Mustervertrag erhält wenig Spielraum für eine individuelle und ausführliche Gestaltung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses, somit können bei Bedarf Arbeitnehmer und Arbeitgeber über den Mustervertrag hinaus individuelle Arbeitsverträge schließen. Voraussetzung ist, dass diese nicht in Widerspruch zu den VAE Arbeitsgesetzen stehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine bis zu sechsmonatige Probezeit zu vereinbaren. Während dieser Probezeit kann der Arbeitgeber – nicht jedoch der Arbeitnehmer – das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen oder Einhal-

tung einer Kündigungsfrist kündigen. Während der Probezeit hat der Arbeitnehmer auch keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist nicht unproblematisch und bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des alten Arbeitgebers.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Probezeit

Die Probezeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Während der Probezeit kann der Arbeitgeber – nicht jedoch der Arbeitnehmer – das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen oder Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Innerhalb der Probezeit hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Ein Wechsel des Arbeitgebers ist nicht unproblematisch und bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des alten Arbeitgebers.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Arbeitszeit

Gemäß Art. 64 des Labour Law beträgt die tägliche Arbeitszeit maximal acht Stunden, insgesamt maximal 48 Stunden die Woche.

Im Hotel- und Gastronomiegewerbe und im Einzelhandel dürfen auch neun Stunden am Tag gearbeitet werden.

Pausen müssen nach mindestens fünf Stunden zusammenhängender Arbeit am Tag gewährt werden.

Sofern an Feiertagen oder Freitagen gearbeitet werden soll, muss entweder ein zusätzlicher freier Tag gewährt oder dieser mit zusätzlich mindestens 50% des Lohnes abgegolten werden. Es darf nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Feiertagen bzw. Freitagen gearbeitet werden.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Erholungsurlaub

Das Arbeitsrecht der VAE regelt den (Jahres-)Urlaubsanspruch wie folgt:

- dem Arbeitnehmer stehen pro Monat zwei Urlaubstage zu soweit das Beschäftigungsverhältnis länger als sechs Monate aber weniger als ein Jahr besteht,
- sobald das Beschäftigungsverhältnis länger als ein Jahr besteht, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf dreißig Urlaubstage,
- hier ist zu beachten, dass es sich um Kalendertage und nicht Arbeitstage handelt.

Folgende Tage gelten als bezahlte Feiertage:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| • New Year's Day (Higra): | 1 Tag |
| • New Year's Day (Gregorian): | 1 Tag |
| • Lesser Bairam: | 2 Tage |
| • Greater Bairam and Eve: | 3 Tage |
| • Birthday of Prophet Mohammed: | 1 Tag |
| • Al Isra und Al Mi'raj: | 1 Tag |
| • National Day: | 1 Tag |

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Krankheit

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber Krankheiten innerhalb von zwei Tagen anzeigen (Art. 82 Labour Law). Besteht das Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten, hat der Arbeitnehmer folgenden Anspruch auf Entgeltfortzahlung:

- für die ersten 15 Tage: vollen Arbeitslohn
- für die nächsten 30 Tage: halber Arbeitslohn
- darüber hinaus: keine Zahlung

Sofern der Arbeitnehmer eine Krankheit verschuldet hat (durch Drogen- oder Alkoholkonsum), hat er keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Beendigung von Arbeitsverträgen

Gemäß den VAE-Arbeitsgesetzen können Arbeitsverträge beendet werden, wenn die Vertragsparteien dies übereinstimmend erklären oder der Vertrag (z. B. durch Befristung) ausläuft.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich kündigen. Allerdings muss die Kündigung beinen vertretbaren Kündigungsgrund enthalten.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

► Abfindung durch Kündigung seitens des Arbeitgebers

Kündigt der Arbeitgeber, sieht das Gesetz einen Abfindungsanspruch für den Arbeitnehmer in Höhe von 21 Tagesgehältern vor. Berechnet wird dieser nach dem letzten Bruttogehalt pro Beschäftigungsjahr. Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis mindestens ein Jahr bestand.

Bei einem Beschäftigungsverhältnis von mehr als fünf Jahren erhöht sich der Abfindungsanspruch auf 30 Tagesgehälter pro Beschäftigungsjahr.

Der maximale Abfindungsanspruch wurde gesetzlich auf zwei Jahresgehälter begrenzt.

Bei einer fristlosen Kündigung verliert der Arbeitnehmer - wenn sie begründet ist - den Abfindungsanspruch.

www.vae.ahk.de

www.mol.gov.ae

5.4 Löhne und Gehälter

(Stand: Januar 2013)

Ein gesetzlicher Mindestlohn ist nicht vorgesehen.

Deutsches Generalkonsulat Dubai: www.dubai.diplo.de

5.5 Gewerkschaften

(Stand: Januar 2013)

In den VAE gibt es keine gewerkschaftlichen Organisationen.

6 Steuern

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: Januar 2013)

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wurde am 1. Juli 2010 unterzeichnet und ersetzt damit das Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. April 1995. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.

Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere:

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer und
- die Gewerbesteuer, einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge.

b) in den Vereinigten Arabischen Emiraten:

- die Einkommensteuer (income tax),
- die Körperschaftsteuer (corporation tax).

Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

www.bundesfinanzministerium.de

6.2 Steuersätze

(Stand: Januar 2013)

Insgesamt fünf der sieben Emirate haben Einkommensteuergesetze verabschiedet. Diese werden mit Ausnahme der Sektoren Banken, Erdöl- bzw. Gasförderung und petrochemische Industrie (hier gilt ein Einkommenssteuersatz von bis zu 55 %), nicht angewandt. In den VAE werden derzeit weder Einkommensteuern noch Körperschaftsteuer erhoben.

Das selbe gilt für die Umsatzsteuer. Geplant ist die Einführung einer Umsatzsteuer mit 2 % bis 5 %.

www.gtai.de



In den Vereinigten Arabischen Emiraten gelten strenge islamische Moralvorstellungen, die ihren Niederschlag im Strafrecht finden. Als Folge werden gleichgeschlechtliche Liebe und außerehelicher Geschlechtsverkehr bei Anzeige strafrechtlich geahndet. Eine „aktive“ Verfolgung Homo- oder Transsexueller findet in den VAE nicht statt. Der Austausch von Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit ist verboten und kann mit Gefängnisauferhalt bestraft werden.

www.auswaertiges-amt.de

7 Soziales

7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: Januar 2013)

In den VAE besteht kein Sozialversicherungssystem. Empfehlenswert ist beim Abschluss eines Arbeitsvertrages die für eine soziale Sicherung (Krankheit, Unfall, Alter oder Tod) erforderlichen Versicherungsbeiträge oder Prämien bei der Festsetzung des Arbeitseinkommens zu berücksichtigen.

www.auswaertiges-amt.de

www.abu-dhabi.diplo.de

7.2 Sozialversicherung

(Stand: Januar 2013)

Seit 01. Juli 2006 besteht im Emirat Abu Dhabi ein gesetzliches Versicherungssystem für ausländische Arbeitnehmer, dies bedeutet, dass jeder in Abu Dhabi ansässige Ausländer seitdem eine obligatorische Krankenversicherung erhält. Zur Zahlung der jährlich anfallenden Gebühr, einschließlich der Gebühren für Eheleute und maximal drei Kinder unter 18 Jahren, ist der jeweilige Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet. Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Einkommen des Arbeitnehmers.

► Arbeitslosenversicherung

In den VAE besteht keine gesetzliche Arbeitslosenversicherung für ausländische Arbeitnehmer, da bei Verlust der jeweiligen Beschäftigung die Aufenthaltsberechtigung erlischt.

► Rentenversicherung

Eine gesetzliche Rentenversicherung für ausländische Arbeitnehmer besteht nicht.

www.auswaertiges-amt.de

www.abu-dhabi.diplo.de

7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: Januar 2013)

Beiträge zur Krankenversicherungen in Form von Abgaben des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers werden in den VAE nicht erhoben. Einheimische haben durch den Erwerb

der Health Card kostenlose ärztliche Betreuung. Ausländische Arbeitnehmer müssen für diese Gesundheitskarte einen Jahresbeitrag leisten. Die Kosten hierfür, werden in der Regel vom Arbeitgeber übernommen. Eine Health Card deckt allerdings lediglich medizinische Grundversorgung ab. Außerdem müssen Ausländer bei Inanspruchnahme des Gesundheitsdienstes anteilige Kosten übernehmen.

www.auswaertiges-amt.de

www.abu-dhabi.diplo.de

7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: Januar 2013)

In Bezug auf Europa, ist die medizinische Versorgung nicht vergleichbar. In größeren Städten sind teilweise deutschsprachige Ärzte tätig.

Es wird empfohlen, einen ausreichenden und weltweit gültigen Krankenversicherungsschutz sowie eine zuverlässige Reiserückholversicherung abzuschließen.

www.auswaertiges-amt.de

www.abu-dhabi.diplo.de

7.5 Sozialhilfe

(Stand: Januar 2013)

Die Regierung gewährt über ein Netz sozialer Zentren sog. Sozialhilfeunterstützungen an Bedürftige. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Ministerium für Arbeit und Soziales.

www.mol.gov.ae

7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: Januar 2013)

Informationen hierzu erteilt das Ministerium für Arbeit und Soziales.

www.mol.gov.ae

8 Wohnen

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand Oktober 2012)

In den Vereinigten Arabischen Emiraten existiert wie in den meisten arabischen Staaten kein föderales Immobilienrecht. Vielmehr sind die sieben Emirate – Abu Dhabi, Dubai, Fujairah, Ras Al Khaimah, Sharjah, Ajman und Um Al Quwain – berechtigt, entsprechende Regelungen individuell zu erlassen und damit alle zusammenhängenden Themen individuell per Gesetz zu regeln.

► Das Immobilienrecht von Dubai

Seit 2002 konnten im Emirat Dubai bereits Ausländer in bestimmten Zonen Immobilieneigentum erwerben. Allerdings wurden die von Ausländern erworbenen Rechte nicht registriert. Lediglich eine Eintragung in die Eigentümerverzeichnisse bei den privaten Projektentwicklungsgesellschaften war möglich.

Durch das im März 2006 verabschiedete Law No. 7 of 2006 regarding Land Registration in the Emirate of Dubai erhielt der Immobilienerwerb in Dubai eine rechtliche Grundlage. Mit dem neuen Gesetz wird erstmals klargestellt, in welchem Maße auch von Ausländern Eigentum an Grundstücken erworben werden kann und wie die Rechte registriert werden.

Art. 4 Satz 1 des Law No. 7 of 2006 bestimmt zunächst, dass ein so genanntes freehold, d.h. ein unbeschränktes Eigentumsrecht an Grundstücken und Immobilien, lediglich von Staatsbürgern der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und der Staaten des Golfkooperationsrates (GCC) erworben werden kann, sowie von juristischen Personen, die sich vollständig im Eigentum von VAE- oder GCC-Staatsbürgern befinden.

Nach Art. 4 Satz 2 kann jedoch der Herrscher von Dubai jedem Ausländer den Erwerb von freehold („absolute ownership“), usufruct bzw. right of musataha und leasehold in bestimmten dazu ausgewiesenen Gebieten erlauben. Diese Gebiete sind per Gesetz festgelegt.

Wer sich in Dubai für den Erwerb einer Immobilie interessiert, sollte sich also zunächst darüber im Klaren sein, für welchen Zweck und für welche Dauer er den Immobilien-

besitz anstrebt, und in welchem Gebiet dieses möglich ist.

Das freehold gibt dem Erwerber eine eigentümerähnliche Stellung. Die Immobilie kann weiterverkauft oder vermietet und in der Regel auch mit Grundpfandrechten belastet werden, sofern dem keine Gesetze oder Rechte Dritter entgegen stehen. Ob Rechte Dritter bestehen, sollte vorab sorgfältig geprüft werden.

Beim leasehold (Miete, Pacht) hat der Erwerber nur eingeschränkte Rechte. Beim long-term leasehold kann die Mietzeit zwar zwischen zehn und 99 Jahre betragen, der Mieter kann jedoch nur seine Leasingrechte, nicht hingegen seine Eigentumsrechte veräußern, da er nie Eigentümer wird. Das short-term leasehold gewährt dem Mieter die wenigsten Rechte. Hier wird die Immobilie für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren schlicht angemietet. Schließlich seien noch das right of usufruct und das right of musataha erwähnt. Das right of usufruct ist das echte dingliche Recht, die Immobilie eines anderen zu nutzen und zu bewirtschaften. Der Unterschied zum lease besteht lediglich darin, dass letzteres nur schuldrechtlich, also vertraglich, Rechte zwischen den Vertragsparteien begründet.

Beim right of musataha kann auf dem Grundstück eines Dritten ein Gebäude errichtet werden, welches dann im Eigentum des Erbauers steht. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Grundstücks- und dem Immobilieneigentümer werden vorab vertraglich geregelt. Das right of musataha ist allerdings nicht in Art. 4 genannt und gehört daher (bislang) nicht zu den von Ausländern erwerbbaaren Rechten.

Im Art. 6 des Law No. 7 of 2006 wird das Land Department als zuständige Behörde für die Registrierung von freehold und leasehold bestimmt. Dort wird auch das Grundbuch geführt. Nach Art. 7 dient die Eintragung in das Grundbuch des Land Departments als Begründung und Nachweis des Eigentums. Wie im deutschen Recht gilt die Vermutung der Richtigkeit des Grundbuchs. Allerdings ist für den Grundstückskaufvertrag keine besondere Form wie die notarielle Beurkundung erforderlich. In Dubai werden die geplanten und fertig gestellten Freehold-Objekte von sogenannten Developern vertrieben.

Daneben floriert inzwischen auch der Sekundärmarkt (resale). Bei einem solchen Zweiterwerb (Erwerb vom

Erwerber) fallen allerdings erheblich höhere Kosten an als beim Direktkauf. In vielen Gebieten ist nur noch ein Zweiterwerb möglich, da Objekte in der Regel sehr schnell ausgebaut sind.

Beim Erwerb von freehold betragen die Gebühren für den Verkäufer und für den Käufer je 1 % vom Grundstückswert, bei der Registrierung eines long-term leasehold-Vertrages einmalig 1% des Vertragswertes. Das heißt in diesem Fall hängen die Kosten von der Dauer des leaseholdings ab. Beim Kauf einer Immobilie fällt in der Regel eine Transfergebühr von 2% des Kaufpreises an, die meist auf den Erwerber abgewälzt wird. Gegenüber dem Verkäufer wird in der Regel eine Anzahlung sofort fällig, die weiteren Raten sind bis zur Fertigstellung zu errichten.

Der Vorteil des Erwerbs einer Immobilie besteht für viele Käufer darin, dass nach vollständiger Bezahlung des Objekts oftmals eine Aufenthaltserlaubnis (Residence Visa) erlangt werden kann, was auch gerne von Developern so beworben wird. Allerdings beinhaltet die Aufenthaltserlaubnis keine Arbeitserlaubnis. Außerdem kann man sich nicht zu 100 Prozent darauf verlassen, ein Residence Visa zu erlangen, da die Erteilung im Ermessen der Behörden steht und auf keiner gesetzlichen Grundlage fußt. Für sowohl private als auch gewerbliche Mietverträge ist seit dem 01.03.2008 das neue Law Regulating the Relationship between Landlords and Tenants in the Emirate of Dubai No. 26 of 2007 in Kraft getreten.

► Das Immobilienrecht von Abu Dhabi

Abu Dhabi, das größte Emirat der VAE, erließ 2007 ein neues Gesetz (Law No. 2 of 2007), welches die zwei im Jahr 2005 erlassenen Gesetze zur Regulierung des Immobilienerwerbs präzisiert und teilweise erweitert. Das Law No. 19 of 2005 regelt den Eigentumserwerb. Danach dürfen VAE-Staatsbürger und sich in deren vollständigem Eigentum befindliche juristische Personen überall freehold-Eigentum erwerben. Daran hat das nun geltende Law No. 2 of 2007 nichts geändert; es hat nur klargestellt, dass auch Bürger von den GCC-Staaten einen Anspruch auf Eigentumserwerb in sog. investment zones haben. Sonstigen Ausländern ist nach wie vor lediglich der Erwerb einzelner Wohnungen in den investment zones gestattet, nicht jedoch der Erwerb von Grund und Boden. An ganzen Immobilien und an Boden kann lediglich ein bis zu 99-jähriges leasehold erworben werden. Zudem besteht die Möglichkeit des bereits oben erwähnten right of musataha, das den Inhaber berechtigt, auf dem Grundstück eines anderen zu bauen. Dieses ist jedoch auf einen Zeitraum von 50 Jahren beschränkt.

Nach dem nun geltenden Law No. 2 of 2007 besteht allerdings die Möglichkeit der zuständigen Behörde (Executive Council), von diesen Grundsätzen Ausnahmen zu gewähren. So kann im Einzelfall sowohl Bürgern aus den GCC-Staaten als auch allen sonstigen Ausländern der Erwerb von Grundstückseigentum auch außerhalb der investment zones gestattet werden. Inwieweit von diesen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist derzeit aber noch nicht absehbar.

Mit dem Law No. 3 of 2005 wurde die Registrierung von Grundeigentum geregelt. Das Land Registration Department ist danach für die Eintragung der Eigentumsrechte in das Grundbuch zuständig.

► Immobilienerwerb in den übrigen Emiraten der VAE

Im Emirat Ajman wurde Mitte 2008 ein neues Gesetz verabschiedet, wonach Ausländer, die keinem der GCC-Staaten angehören, freehold oder leasehold mit Einverständnis des Herrschers in von diesem ausgewiesenen Gebieten erwerben können. Das leasehold ist auf 50 Jahre beschränkt, aber verlängerbar. Registriert werden diese Rechte beim Land & Property Department⁴. Aufgrund der geringen Größe des Emirats sind jedoch viele Gebiete bereits verkauft, so dass der Immobilienerwerb fast nur noch auf dem privaten Sekundärmarkt möglich ist.

Das Emirat Fujairah hat den Nachteil, dass zwei Drittel seiner Fläche zu bergig für eine Bebauung sind und Boden damit knapp ist. Da es bislang an einem Immobiliengesetz fehlt, können Ausländer nur auf der Basis von Einzelfallentscheidungen Eigentum erwerben. Die Verabschiedung eines Gesetzes nach dem Vorbild Dubais wurde bereits im Jahre 2007 angekündigt, aber noch nicht umgesetzt.


In Sharjah ist nach dem Law No. 32 und 35 of 2005 der Eigentumserwerb nur für Staatsangehörige der VAE und der GCC möglich, durch einen Beschluss des Regenten kann jedoch auch ein Erwerb durch sonstige Ausländer gestattet werden. Ausländer können ansonsten leasehold-Rechte mit einer maximalen Laufzeit von 99 Jahren erwerben. Registriert werden diese leasehold-Rechte beim Sharjah Land Department.


Das Emirat Ras Al Khaimah erließ im Jahre 2005 ein freehold-Immobilienengesetz. Demnach können VAE-Angehörige überall Eigentum erwerben, GCC-Angehörige sind nicht ausdrücklich genannt, werden aber in der Praxis gleich behandelt. Für andere Ausländer gilt, dass diese ein Unternehmen in der Ras Al Khaimah Free Trade Zone gründen müssen, um dann in ausgewiesenen Gebieten Immo-

bilien erwerben zu dürfen. Daneben besteht noch die Möglichkeit, Wohnungen, Villen oder Büroeinheiten über die von der Regierung gegründete Aktiengesellschaft „RAK Properties“ zu hundertprozentigem freehold zu erwerben.

In Umm Al Quwain können nach dem Law No. 3 of 2006 Ausländer Eigentumswohnungen erwerben, nicht jedoch Grundstücksflächen. Daneben können sie leasehold-Verträge über 99 Jahre oder Pachtverträge über 50 Jahre abschließen, wobei letztere verlängerbar sind und immerhin zur Bebauung des Grundstücks berechtigen.

Freehold mit echten Eigentumsrechten am Grundstück kann hingegen nur von VAE-Bürgern, GCC-Ausländern oder sich in deren Hand befindlicher Unternehmen erworben werden.

.....
 www.ahkuae.com

.....
 www.dubailand.gov.ae

.....
 www.dubai.actomatic.com

.....
 www.ajmanland.gov.ae
.....

8.2 Wohnungsmiete

(Stand: Januar 2013)

Wohnungsmieten variieren erheblich nach Qualität, Ausstattung, Alter und Lage des Objekts und sind somit Schwankungen unterworfen.

Es werden überwiegend unmöblierte Wohnungen angeboten. Kücheneinrichtungen sind vorhanden, jedoch müssen Kochherd, Kühlschrank, Geschirrspüler und Waschmaschine gekauft werden.

Energie- und Wasserversorgung

Die Wasser- und Stromversorgung ist in den VAE gewährleistet. Beides wird über kombinierte, gasbetriebene Kraftwerke gewonnen, in denen sowohl Strom erzeugt als auch Meerwasser entsalzt wird.

Die Wasserversorgung ist weitgehend durch die Entsalzung von Meerwasser gesichert. Zum Kochen wird Flaschenwasser und Erdgas (Flaschengas) benutzt.

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: Januar 2013)

Es gibt ein breit gefächertes Angebot an Kindergruppen, sogenannten (*Nurseries*). Die Kinder werden hier meist vormittags, aber auch ganztags betreut und auf die Kindergartenzeit vorbereitet. Die richtige Wahl der Kinderkrippe sollte unter Berücksichtigung der Kriterien Lage, Ausstattung, Öffnungszeiten und Gebühren getroffen werden.

Für Kinder ab drei Jahren bieten die Deutschen Schulen in Abu Dhabi, Dubai und Sharjah einen deutschsprachigen Kindergarten an.

www.vae.ahk.de

9.1.1 Deutsche Schulen

Für Kinder, die aus Deutschland in eine Schule in den VAE wechseln, bieten sich vor allem die deutschen oder internationalen Schulen an. Diese Schulen verfügen über lange Wartelisten. Insofern ist es ratsam, Anmeldungen zum frühzeitig vorzunehmen.

► Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi

Telefon: +971 2 6668668
 Telefax: +971 2 6653107
 E-Mail: info@gisad.ae
 Internet: www.gisad.ae

► Deutsche Internationale Schule Dubai

Telefon: +971 4 3386006
 Telefax: +971 4 3386004
 E-Mail: info@germanschool.ae
 Internet: www.germanschool.ae

► Deutsche Internationale Schule Sharjah

Telefon: +971 6 5676014
 Telefax: +971 6 5662118
 E-Mail: office@dsshsharjah.org
 Internet: www.dsshsharjah.org

Eine Auflistung weiterer Schulen in den VAE finden Sie unter: www.uaeinteract.com/education/collegesetc.asp.

www.vae.ahk.de

9.2 Hochschule

(Stand: Januar 2013)

Die Hochschullandschaft der VAE ist zweigeteilt: auf der einen Seite gibt es die staatlichen Universitäten, die weitestgehend emiratischen Studierenden vorbehalten sind. Zu ihnen zählen die UAE University, die Sheikh Zayed University sowie die Higher Colleges of Technology. An allen staatlichen Universitäten herrscht Geschlechtertrennung, das heißt für männliche und weibliche Studierende gibt es jeweils getrennte Standorte.

www.zu.ac.ae

www.uaeu.ac.ae

www.ectuae.com

Daneben gibt es eine wachsende Zahl privater Universitäten, vor allem in Dubai und Sharjah, die ihre Studenten in erster Linie aus der internationalen Bevölkerung der VAE gewinnen. Zu den wichtigsten zählen die American University in Sharjah sowie die Abu Dhabi University in der Hauptstadt. Eine Aufstellung aller Hochschulen mit Studienangeboten in den VAE wird von der Commission for Academic Accreditation in Abu Dhabi vorgestellt.

Im September 2011 hat das German-UAE-College for Logistics den Lehrbetrieb aufgenommen. Dabei handelt es sich um die erste Bildungseinrichtung, die in der Golfregion nach deutschem Lehrplan unterrichtet und ein deutsches Hochschuldiplom ermöglicht.

www.aus.edu

www.adu.ac.ae

www.caa.ae

9.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

Der Zugang zu den privaten Universitäten – die sich allein über Studiengebühren finanzieren – ist i. d. R. möglich. Jedoch variieren die Zulassungsvoraussetzungen je nach Hochschule und Studiengang.

9.2.2 Fernlehrwerk

Deutsche, die zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern in den VAE leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerks sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht geprüft und zugelassen worden. Sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lernmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch als Ergänzungsunterricht (beispielsweise im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen und zwar einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkindern bis zur 4. Klasse und einem zweiten Teil ab Klasse 5 bis Klasse 10.

Ab Klasse 6 differenziert der Lehrstoff in Lehrinheiten für Haupt- und Realschule, später für die Gymnasien.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich, und zwar für die Vorschule und Klassenstufen 1 – 4 bei der Deutschen Fernschule¹, für die Klassenstufen 5 – 10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS). Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.


.....
 www.ils.de


9.2.3 Stipendien/Austauschprogramme

Der DAAD vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten. Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Universitäten und Hochschulen beziehungsweise über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien bietet die Datenbank der DAAD.

Zu den Stipendien, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen vergeben werden, können Auskünfte bei den Akademischen Auslandsämtern und den Partnerschaftsbeauftragten an den deutschen Hochschulen eingeholt werden.

Außerdem können Studierende aus Deutschland die Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten. Weitere Informationen zu Auslands-BAföG erteilt das Studentenwerk Oldenburg – Abteilung Ausbildungsförderung. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BaföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

.....
 Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD):
www.daad.de

 Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.bafög.bmbf.de

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: Januar 2013)

► Maut

Im Sommer 2007 wurde in Dubai ein Mautsystem (Salik) eingeführt.

► Verkehrsregeln

Die meisten Straßen, insbesondere die wichtigen Verbindungsstraßen, sind fast ausnahmslos mindestens vier-spurig und sehr gut ausgebaut, dazu überwiegend nachts durchgehend beleuchtet.

Häufig befinden sich auf diesen Straßen so genannte *humps* oder *Speed bumps*, die man zu eigenen Sicherheit nur mit sehr geringer Geschwindigkeit überfahren sollte. *Humps* finden Sie häufig z.B. vor Einmündungen ohne Ampel, Schulen, urbanen Zonen usw.

Es besteht absolutes Alkohol- und Telefonierverbot (ohne Freisprechköglichkeit) im Straßenverkehr.

In den VAE herrscht Rechtsverkehr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt innerhalb der Stadt je nach Ausschilderung, in der Regel zwischen 50 und 60 km/h, auf Landstraßen und Autobahnen 100 bzw. 120 km/h.

Es besteht Anschnallpflicht.

☞ www.abu-dhabi.diplo.de

10.2 Zulassung

(Stand: Januar 2013)

Informationen hierzu sind bei der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate zu erfragen.

☞ www.abu-dhabi.diplo.de

☞ www.uae-embassy.ae

10.3 Steuer

(Stand: Januar 2013)

In den Vereinigten Arabischen Emiraten wird keine Kfz-Steuer erhoben.

☞ www.abu-dhabi.diplo.de

☞ www.uae-embassy.ae

10.4 Versicherung

(Stand: Januar 2013)

Die Jahresprämien für Haftpflicht- und Kaskoversicherungen variieren nach Fahrzeugtypen. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei sämtlichen Kfz-Versicherungen sowie Automobilklubs.

10.5 Führerschein

(Stand: Januar 2013)

Autovermieter verlangen in der Regel einen internationalen Führerschein.

Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in den VAE muss der deutsche nationale oder internationale Führerschein in eine amtliche inländische Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

☞ Deutsches Generalkonsulat Dubai www.dubai.diplo.de

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

(Stand: Januar 2013)

Rechtsgrundlage bildet das Unionsgesetz Nr. 17/1972 über die Staatsangehörigkeit und die Reisepässe der VAE. Das Gesetz ist gemäß Art. 46 am 18. Dezember 1972 in Kraft getreten. Die nachfolgenden Ausführungen werden in der Fassung des Unionsgesetzes Nr. 10 aus dem Jahre 1975 betreffend die Änderung bestimmter Artikel des Gesetzes 17/1972 über die Staatsangehörigkeit und die Reisepässe wiedergegeben. Das Änderungsgesetz ist am 15. November 1975 in Kraft getreten.

Die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Arabischen Emirate kann erworben werden durch:

- Abstammung,
- Heirat oder
- Verleihung.

11.1.1 Erwerb durch Abstammung

Durch Abstammung ist Staatsangehöriger:

- Ein arabischer Einwohner eines der Mitglieds-Emirate, der dort vor 1925 oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bis zum Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes gehabt hat. Dabei wird dem Aufenthalt von Abkömmlingen der Aufenthalt der Vorfahren hinzugerechnet.
- Wer als Kind eines Vaters, der von Gesetzes wegen Staatsangehöriger ist, im In- oder Ausland geboren ist.
- Wer als Kind einer Mutter, die von Gesetzes wegen Staatsangehörige ist, im In- oder Ausland geboren und dessen Abstammung vom Vater gesetzlich nicht festgestellt ist.
- Wer als Kind einer Mutter, die von Gesetzes wegen Staatsangehörige ist, und eines unbekanntem oder staatenlosen Vaters im In- oder Ausland geboren ist.
- Wer im Inland von unbekanntem Eltern geboren ist und als Findelkind betrachtet wird, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist.

11.1.2 Erwerb durch Heirat

Die Eheschließung einer Ausländerin mit einem Staatsbürger der VAE hat nicht automatisch den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge. Die mit einem Staatsbürger der VAE verheiratete ausländische Frau kann jedoch die Staatsangehörigkeit ihres Mannes unter der Bedingung erwerben, dass sie dem Innenminister diesen Wunsch anzeigt und nachweist, dass ihre Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat. Voraussetzung ist, dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt.

Die Ehefrau, die unter den genannten Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit der VAE erworben hat, behält diese auch im Falle des Todes ihres Ehemannes bei; sie verliert sie nur dann, wenn sie einen Mann mit ausländischer Staatsangehörigkeit heiratet oder ihre ursprüngliche (oder eine andere) Staatsangehörigkeit (wieder-) erwirbt.

Heiratet eine Staatsbürgerin der VAE einen Ausländer, behält sie ihre Staatsbürgerschaft bei, es sei denn, sie erwirbt die Staatsangehörigkeit ihres Mannes.

Der Ehemann folgt in keinem Falle der Staatsangehörigkeit seiner Frau.

11.1.3 Erwerb durch Verleihung

Die Staatsangehörigkeit der VAE kann verliehen werden:

- einem Araber omanischer, katarischer oder bahrainischer Abkunft, sofern er
 - sich im Inland für eine Zeitdauer von nicht weniger als drei Jahren unmittelbar vor Stellung des Antrages auf Einbürgerung gewöhnlich legal aufgehalten hat,
 - über legale Mittel zum Erwerb seines Lebensunterhalts verfügt,
 - eine gute Führung aufweist und
 - nicht wegen eines Verbrechens gegen Ehre und Treue verurteilt worden ist.
- den Angehörigen arabischer Stämme, die aus Saudi-Arabien, Oman und Katar eingewandert sind und sich hier für eine Zeitdauer von nicht weniger als drei Jahren unmittelbar vor Stellung des Antrages auf Einbürgerung gewöhnlich legal aufgehalten haben.

Die Staatsangehörigkeit der VAE kann jedem Araber verliehen werden, sofern er geschäftsfähig ist und sich in den Mitglieds-Emiraten für eine Zeitdauer von nicht weniger als sieben Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbürgerung gewöhnlich legal aufgehalten hat,

- über legale Mittel zum Erwerb seines Lebensunterhalts verfügt,
- eine gute Führung aufweist und
- nicht wegen eines Verbrechens gegen Ehre und Treue verurteilt worden ist.

Die Staatsangehörigkeit der VAE kann jeder geschäftsfähigen Person verliehen werden, die

- sich seit 1940 oder davor bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewöhnlich legal in den Mitglieds-Emiraten aufgehalten hat,
- über legale Mittel zum Erwerb seines Lebensunterhalts verfügt,
- eine gute Führung aufweist,
- nicht wegen eines Verbrechens gegen Ehre und Treue verurteilt worden ist und
- die arabische Sprache gut beherrscht.

Die Staatsangehörigkeit der VAE kann jeder geschäftsfähigen Person (die nicht Araber ist) nur dann verliehen werden, wenn sie

- sich mindestens 30 Jahre in den Gliedstaaten, davon 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aufgehalten hat,
- gute Führung aufweist,
- nicht wegen eines Verbrechens gegen Ehre und Treue verurteilt worden ist und
- die arabische Sprache gut beherrscht.

Die Staatsangehörigkeit kann jeder Person jedoch ohne Berücksichtigung der o. a. Aufenthaltszeiten verliehen werden, wenn die betreffende Person den VAE einen bedeutsamen Dienst erwiesen hat.

Die Ehefrau eines eingebürgerten Staatsangehörigen wird als Staatsangehörige durch Einbürgerung betrachtet, sofern sie auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichtet. Die minderjährigen Kinder eines Eingebürgerten gelten als eingebürgert; sie können sich innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit entscheiden, ob sie sich für ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit entscheiden.

Anträge auf Einbürgerung sind an das Innenministerium zu richten; sie werden von einer beratenden Kommission bearbeitet, die ihre Empfehlung dem Innenminister zur Entscheidung vorlegt.

Die Staatsangehörigkeit der VAE kann vom Innenminister wieder abgesprochen werden, wenn (unter anderem) die Voraussetzungen für deren Erwerb nicht mehr vorliegen beziehungsweise wenn diese Voraussetzungen durch Betrug oder Fälschung geschaffen oder vorgetäuscht worden sind.

Jeder Staatsbürger hat das Recht auf einen (gewöhnlichen oder auf ein Jahr befristeten) Reisepass, ohne den er das Land nicht verlassen oder wieder betreten darf. Bei der Ausstellung des Reisepasses werden darin die Länder aufgeführt, in die die Einreise von den VAE aus gestattet ist, denen auf Antrag des Passinhabers später andere Staaten hinzugefügt werden können. Ehefrauen kann ein eigener Pass nur mit Zustimmung des Ehemannes ausgestellt werden.

Nichtarabische Personen, denen die Staatsbürgerschaft auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verliehen wurde, haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht, auch nicht das Recht auf Ernennung in eine parlamentarische oder nationale Körperschaft noch zum Minister.

☞ Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten: Zeitschrift „Das Landesamt 10/81“, > Ausländisches Recht > Die Vereinigten Arabischen Emirate

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: Januar 2013)

Ein Kind deutscher Eltern erwirbt grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Haben die Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten, so reicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus, dass Vater oder Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wobei auch hier der Geburtsort unerheblich ist. Wird das Kind jedoch im Ausland geboren, erwirbt es die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (es wird mithin noch eine geraume Zeit vergehen, bis die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 i. HS StAG greift). Diese Regelung kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn das Kind sonst staatenlos würde oder innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, dann ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für vom 01.07.1993 bis 30.06.1998 geborene Kinder eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Für ab dem 01.07.1998 geborene Kinder ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit alternativ eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft ausreichend. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Ein vor dem 1. Juli 1993 geborenes nichteheliches Kind erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit nur, wenn die Mutter Deutsche war. Für bis zu diesem Zeitpunkt geborene nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter, die aufgrund dieser Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben haben, besteht die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine entsprechende Erklärung zu erwerben, wenn

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und
- das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
- die Erklärung vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Vermittelt auch der ausländische Elternteil seine Staatsangehörigkeit bei der Geburt, ist das Kind Doppelstaater.

www.gesetze-im-internet.de

11.2.1 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Deutscher verliert in der Regel seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf eigenen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

In den übrigen Fällen tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit eine gültige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

www.bundesverwaltungsamt.de > Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung

11.2.2 Geburt im Ausland

Im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern bzw. deutsche Mutter oder deutscher Vater am oder nach dem 01.01.2000 (Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsrechtsreform) im Ausland geboren wurden, erwerben grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwas anderes gilt nur, wenn sie dadurch staatenlos würden, oder wenn die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt (§ 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG)

www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

12 Rechts- und Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: Januar 2013)

12.1.1 Gerichte und Rechtsverfolgung

Die Gesetzgebungsbefugnis in den VAE ist zwischen Bund und den einzelnen Emiraten aufgeteilt. Dem Bund ist jedoch die Gesetzgebungskompetenz für die wichtigsten Bereiche des Zivil-, Handels-, Wirtschafts-, Straf- und Arbeitsrechts zugeteilt. Das Recht der VAE steht unter dem starken Einfluss der Shari'a, dem islamischen Recht, auf das auch Richter zur Lückenfüllung zurück greifen.

Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung festgelegt. Höchstes Justizorgan der VAE ist das Oberste Bundesgericht (High Federal Court oder Federal Supreme Court) mit Sitz in Abu Dhabi. Die dort tätige Kammer besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (Chief Justice) und fünf ernannten Richtern. Sie fungiert als Revisionsinstanz und Schlichtungsstelle für Streitigkeiten auf Bundes- und Landesebene und zwischen den Emiraten. Des Weiteren ist sie Aufsichtsbehörde für das Kabinett und die Minister.

In den VAE gibt es Zivilgerichte und Shari'a Gerichte. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte umfasst Zivilrechts- und Handelsrechtsstreitigkeiten einschließlich von Privatklagen und Klagen zu gesellschafts- und versicherungsrechtlichen Fragen. Shari'a Gerichte beschäftigen sich beinahe ausschließlich mit familienrechtlichen Streitigkeiten. Des Weiteren sind Gerichte auf Emiratsebene und Bundesgerichte zu unterscheiden. Beide wenden sowohl das Recht des einzelnen Teil-Emirates als auch Bundesrecht an. Ein Prozess kann über drei Instanzen geführt werden.

Strafsachen werden nach Anzeige bei der Polizei an die Staatsanwaltschaft und anschließend an die Strafgerichte weitergeleitet. Einige Strafsachen sind ausschließlich der Verhandlung vor dem Shari'a Gericht vorbehalten. Das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung finden gegebenenfalls neben dem Shari'a Recht Anwendung.

Neben einigen Strafdelikten werden von den Shari'a Gerichten nur zivilrechtliche Angelegenheiten von Muslims verhandelt. Kodifiziertes Recht findet Anwendung, soweit vorhanden, ansonsten richten sich Erbschafts-, Erbfolge-, Rechtsnachfolge-, Scheidungs- und Sorgerechtsangelegenheit nach Shari'a Recht.

Aufgrund der gesetzlichen Forderung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile in den VAE ist die Anerkennung von Urteilen, die im Ausland gegen Staatsangehörige oder Gesellschaften mit Sitz in den VAE ergangen sind, praktisch ausgeschlossen.

www.abu-dhabi.diplo.de

12.1.2 Anwälte

Prozessanwälte sind die am Gerichtsort zugelassenen arabisch sprechenden Anwälte. Sie können vor jedem Gericht und in allen Instanzen auftreten.

Es besteht kein allgemeiner Anwaltszwang für den Kläger. Dem Beklagten steht es ebenfalls frei, einen Anwalt zu nehmen.

www.abu-dhabi.diplo.de

12.1.3 Notare

Notare haben in den VAE keine selbständigen privaten Büros, sondern sind Angestellte der örtlichen Emirats-Gerichte, bei denen besondere Abteilungen für Notariatsangelegenheiten eingerichtet wurden.

www.abu-dhabi.diplo.de


12.1.4 Prozesskostenhilfe


Auf begründeten Antrag kann das Gericht die Gerichtskosten ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt jedoch nur für VAE-Staatsangehörige. Kann ein Beklagter wegen Arbeitsunfähigkeit nicht für die Anwaltskosten aufkommen, steht es im Ermessen des Gerichts, ihm einen Anwalt beizuordnen.

12.2 Anwaltsliste

(Stand: Januar 2013)

Bei Rechtsstreitigkeiten können sich Deutsche mit der Deutschen Botschaft Abu Dhabi oder dem Generalkonsulat Dubai in Verbindung setzen. Beide Auslandsvertretungen halten unverbindliche Listen deutsch korrespondierender Rechtsanwälte bereit. Die Rechtsanwaltslisten können auf den jeweiligen Websites eingesehen werden:

.....
 www.abu-dhabi.diplo.de
.....


 www.dubai.diplo.de
.....

12.3 Konsularhilfe

(Stand: Januar 2013)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die in den Vereinigten Arabischen Emiraten in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

.....
 Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de >
Konsularhilfe
.....

 Auswärtiges Amt: www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe
.....

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: Januar 2013)

Die nachstehende Literatur wurde einer Zusammenstellung entnommen, die die Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen freundlicherweise erstellt hat. Diese Auswahl stellt keine Wertung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von der Bibliothek www.ifa.de

Das kulturelle Leben in den Emiraten. Abu Dhabi

VAE Ministerium für Information und Kultur, 2004. 167 S., Illustrationen

BACKFISCH, MICHAEL

Die Scheich-AG

Campus Verlag Frankfurt 2011

BLUM, ELISABETH / NEITZKE, PETER (HRSG.)

Dubai, Stadt aus dem Nichts

Basel, Berlin: Birkhäuser, 2009. 231 S., Illustrationen, Karten. (Schriftenreihe: Bauwelt-Fundamente; Nr.143)

DYER, PAUL

Doing business in the United Arab Emirates.

Dubai: DGS, 2009. 8 S., Tabellen (Schriftenreihe: Policy Brief / Dubai School of Government; Nr. 9)

FRITSCHKE, MICHAEL / SCHULZE, KATHRIN (HRSG.)

Sesam öffne dich. Bilder vom Orient in der Kinder- und Jugendliteratur.

Katalog zur Ausstellung im Rahmen der 32. Oldenburger Kinder- und Jugendbuchmesse 2006. Oldenburg: BIS-Verl. der Carl-von-Ossietzky-Univ., 2006. 270 S., Illustrationen

SCHIMMECK, TOM

Grüne in der Wüste. Mit enormen Investitionen will ausgerechnet das ölreiche Abu Dhabi zum Alternativenenergie-Führer der Zukunft werden.

In: Internationale Politik / Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (Frankfurt/Main). 63.2008, 4. S.122-123

HEARD-BEY, FRAUKE

Die Vereinigten Arabischen Emirate - zwischen vorgestern und übermorgen.

Hildesheim: Olms, 2010. XXVIII, 603 S., Illustrationen, Karten, Register, Glossar, Literaturhinweise

HECK, GERHARD

Abu Dhabi. Ausflug nach Dubai.

Ostfildern: DuMont-Reiseverlag, 2011. 288 S., Illustrationen, graph. Darstellungen, Karten)

HESSE, LISBETH

„Mit anderen Augen“ - Fremdwahrnehmung und interkulturelles Verstehen von Reisenden im Nahen Osten.

Eine kultur- und sozialanthropologische Studie. Frankfurt/M.: IKO, 2008. 153 S.

KABASCI, KIRSTIN

Kulturschock kleine Golfstaaten und Oman. Alltagskultur, Tradition, Verhaltensregeln, Religion, Tabus, Mann und Frau, Stadt- und Landleben usw.

Bielefeld: Rump, 2006. 252 S., zahlr. Illustrationen, Register.

MUCUR, SINAN

Das erfolgreiche Geschäft in Dubai. Vorgehensweise nach Knigge. Sehen, verstehen, umsetzen.

Norderstedt: Books on Demand, 2008. 108 S., Karten, Tabellen

MÜLLER, BETTINA

Glitzermetropole Dubai. Diversifizierung und Imagegestaltung einer auf Erdöleinnahmen aufgebauten Wirtschaft.

Marburg: Tectum, 2010. 242 S., Illustrationen, graph. Darstellungen, Karten

ORTLIEB, SYLVIA

Business-Knigge für den Orient. Mit Kulturkompetenz zu wirtschaftlichem Erfolg.

Nürnberg: Bildung und Wissen Verlag, 2010. 203 Seiten

SCHINDHELM, MICHAEL

Dubai Speed - eine Erfahrung.

München: Dt. Taschenbuch Verlag, 2010. 254 S., Illustrationen, Karten. (Schriftenreihe: dtv; Nr.24768)

SCHLESINGER, D. M./SCHEURING, G. K. (HRSG.)

Vereinigte Arabische Emirate. Wirtschaft, Kultur und geographische Strukturen

München: Selbstverlag des Lehrstuhls für Wirtschaftsgeographie, 2008. XII, 166 S., Illustrationen, graph. Darstellungen, Karten, Tabellen, Literaturhinweise (Schriftenreihe: Wirtschaftsraum - Ressourcen - Umwelt; Heft 34)

WALSH, JOHN

Culture smart! UAE - a quick guide to customs & etiquette.

London: Kuperard, 2008. 168 S., Illustrationen, Karten, Tabellen, Register, Literaturhinweise. (Schriftenreihe: Culture Smart!)

WÖBCKE, MANFRED / MÜLLER-WÖBCKE, BIRGIT

Dubai, Vereinigte Arabische Emirate.

Mit großer Reisekarte, special guide Shopping-Paradies. Ostfildern: Baedeker, 2011. 284 S., zahlr. Illustrationen, Karten (Schriftenreihe: Baedeker-Allianz-Reiseführer)

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Khalid Bin Al Waleed Road

New Sharaf Building

Near Bur Juman Center, Dubai

Postanschrift:

Consulate General of the Federal Republic of Germany

P.O. Box 2247

Telefon: 0097 143972333

Telefax: 0097 143972225

E-Mail: info@dubai.diplo.de

Internet: www.dubai.diplo.de

Amtsbezirk: Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qu-wain, Ras Al Khaimah, Fujairah

13.2 Wichtige Anschriften

(Stand: Oktober 2012)

13.2.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen der VAE in Deutschland

Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate

Hiroshimastraße 18–20

10785 Berlin

Telefon: 030 51651-430/-431/-432/-433

Telefax: 030 51651-900

Internet: www.vae-botschaft.de

Amtsbezirk: gesamtes Bundesgebiet

Generalkonsulat der Vereinigten Arabischen Emirate

Lohengrinstraße 21

81925 München

Telefon: 089 41200-10/-11/-12/-0

Telefax: 089 47077020

Amtsbezirk: nur Länder Bayern und Baden-Württemberg

13.2.3 Sonstige Anschriften in Deutschland

AOK-Bundesverband

– Verbindungsstelle Ausland –

Postfach 20 03 44

53170 Bonn

Telefon: 0228 843-0

Telefax: 0228 8435-02

E-Mail: presse@bv.aok.de

Internet: www.aok-bv.de

Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen

Charlottenplatz 17

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 2225-0

Telefax: 0711 2264346

E-Mail: bibliothek@ifa.de

Internet: www.ifa.de

13.2.2 Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in den VAE

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate

Towers at the Trade Center

West Tower, 14 th Floor

Abu Dhabi Mall

Postanschrift:

Embassy of the Federal Republic of Germany

P.O. Box 2591

ABbu Dhabi

Telefon: 0097 126446693, 0097 126447697,

0097 126449861

Telefax: 0097 126446942

E-Mail: info@abu-dhabi.diplo.de

Internet: www.abu-dhabi.diplo.de

Amtsbezirk: Vereinigte Arabische Emirate

Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 24993-0

Telefax: 0228 24993-212

E-Mail: info@gtai.de

Internet: www.gtai.de

Deutsche Verbindungsstelle der Arbeitslosenversicherung – Ausland

Bundesagentur für Arbeit

Postanschrift:

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Telefon: 0911 179-0

Telefax: 0911 179-2123

Internet: www.arbeitsagentur.de

Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung –
Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Telefon: 0228 9530-0
Telefax: 0228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Postanschrift:
Postfach 20 04 04
53134 Bonn
Telefon: 0228 882-0
Telefax: 0228 882-444
E-Mail: postmaster@daad.de
Internet: www.daad.de

Deutsche Fernschule
Herbert-Flender-Straße 6
35578 Wetzlar
Telefon: 06441 921892
Telefax: 06441 921893
E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Welle
Kurt-Schumacher-Straße 3
53113 Bonn
Postanschrift:
Deutsche Welle
53110 Bonn
Telefon: 0228 429-0
Telefax: 0228 429-3000
E-Mail: info@dw-world.de
Internet: www.dw-world.de

Deutscher Wetterdienst
– Zentrale –
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach
Telefon: 069 8062-0
Telefax: 069 8062-4484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

Institut für Lernsysteme GmbH
Doberaner Weg 20
22143 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 730333
22123 Hamburg

Telefon: 040 67570-0
Telefax: 040 67570-184
Internet: www.ils.de

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Telefon: 0221 921207-0
Telefax: 0221 921207-20
E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de
Internet: www.zfu.de

Studentenwerk Oldenburg
– Abteilung Ausbildungsförderung –
Schützenweg 44
26129 Oldenburg
Telefon: 0441 97175-0
Telefax: 0441 97175-99
E-Mail: bafoeg.asien@sw-ol.niedersachsen.de
Internet: www.studentenwerk-oldenburg.de

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz
Lennestraße 6
53113 Bonn
Telefon: 0228 501-0
Telefax: 0228 501-777
Internet: www.kmk.org

13.2.4 Sonstige Anschriften in den VAE

Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi
P.O. Box 4150
ABU DHABI
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
Telefon: 00971 26 66 86 68
Telefax: 00971 02 66 53 107
E-Mail: info@gisad.ae
Internet: www.gisad.ae

Deutsche Schule Sharjah
P.O.Box 1465
SHARJAH
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
Telefon: 00971 65 67 60 14
Telefax: 00971 65 66 21 18
E-Mail: office@dsshsharjah.org
Internet: www.dsshsharjah.org

Deutsche Internationale Schule Dubai
Academic City
DUBAI
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Telefon: 00971 44 20 97 90
 Telefax: 009714 42 0 97 89
 E-Mail: info@germanschool.ae
 Internet: www.germanschool.ae

► Einwanderungsbehörden:

Abu Dhabi
 Saeed bin Tahnoon St.
 ABU DHABI
 Telefon: 00971 2 4462244

Alain
 Aditaba Road
 ALAIN
 Telefon: 00971 3 7625555

AJMAN
 Telefon: 00971 6 7422255

Department of Naturalisation and Residency
 Abteilung für Einbürgerung und Wohnsitz
 Trade Centre Road
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3980000

RA'S AL-KHAIMAH
 Telefon: 00971 7 2273333

SHARJAH
 Department for Naturalisation and Residence
 Abteilung für Einbürgerung und Wohnsitz
 Telefon: 00971 6 5726777

UMM AL-QAIWAIN
 Telefon: 00971 6 7666419

German Industry & Commerce Office
 Business Village
 Building B, 6th Floor,
 Office 618
 Port Saeed, Deira
 P.O. Box 7480
 DUBAI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 Telefon: 00971 4 4470100
 E-Mail: info@ahkdubai.com
 Internet: www.ahkvae.com

German Industry & Commerce Office
 Büro Abu Dhabi
 Abu Dhabi Mall, The Towers at

Trade Center, East Tower,
 1st floor, Office No. 104
 P.O.Box 54702
 ABU DHABI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 Telefon: 00971 2 6455200
 Telefax: 00971 2 6457100
 E-Mail: info@ahkabudhabi.ae
 Internet: www.ahkuae.com

German Academic Exchange Service
 – Information Centre Gulf Region –
 Tourist Club, Electra St.,
 Raya Tower, 17th Floor, P1
 ABU DHABI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 Telefon: 00971 2 6781124
 Telefax: 00971 2 6781128
 E-Mail: info@ic-daad-abudhabi.org
 Internet: www.ic.daad.de/abudhabi

Goethe - Institut
 Liaison Office Gulf Region
 P.O.Box 53975
 ABU DHABI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 Telefon: 00971 2 6727920
 Telefax: 00971 2 6727902
 E-Mail: info@abudhabi.goethe.org
 Internet: www.goethe.de

Goethe-Institut
 Deutsches Sprachzentrum Dubai
 P.O. Box 121750
 DUBAI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 Telefon: 00971 4 3259865
 Telefax: 00971 4 3259852
 E-Mail: info@dubai.goethe.org
 Internet: www.goethe.de

Ministry of Finance
 Finanzministerium
 P.O.Box 433
 ABU DHABI
 P.O.Box 1565
 DUBAI
 Telefon: 00971 2 672 6000 (Abu Dhabi)
 00971 4 393 9000 (Dubai)
 Telefax: 00971 2 676 8414
 00971 4 393 9738
 E-Mail: webmaster@mof.gov.ae
 Internet: www.mof.gov.ae

Ministry of Interior
 Naturalization & Residency Administration
 Einwanderungsbehörde
 Sheikh Zayed Road, Bur Dubai
 DUBAI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 Telefon: 009714 3980000
 Telefax: 009714 3981177
 E-Mail: moi@moi.gov.ae
 Internet: www.moi.gov.ae

Ministry of Labour
 Arbeitsministerium
 Beim Al Manzar Center, Deira, Dubai
 Telefon: 009714 2691666
 Telefax: 009714 2668967
 ABU DHABI
 VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
 P.O. Box 809
 Telefon: 009712 6671700
 Telefax: 009712 6665889
 Internet: www.mol.gov.ae

Ministry of Economy
 Wirtschaftsministerium
 Sultan bin Saeed Al Manouri (Minister)
 P.O. Box 3625
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 2954000
 Telefax: 00971 4 2951991
 ABU DHABI
 P.O. Box 901
 Telefon: 00971 2 6265000
 Telefax: 00971 2 6215339
 E-Mail: economy@emirates.net.ae
 Internet: www.economy.ae

► Personalvermittlungsagenturen:

BAC Middle East
 P.O. Box 8743
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3375747
 Telefax: 00971 4 3358089
 E-Mail: recruit@bacme.com
 Internet: www.bacme.com

IQ Selection
 Citibank Tower, Oud Metha
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3242878
 Telefax: 00971 4 3240886
 E-Mail: cv@iqselection.com
 Internet: www.iqselection.com
 Search Recruitment & Training
 P.O. Box 27550
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 2686100
 Telefax: 00971 4 2696100
 E-Mail: searchit@emirates.net.ae
 Internet: www.searchinternational.net

Seekers Commercial Services LLC
 P.O. Box 50991
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3512666
 Telefax: 00971 4 2292220
 E-Mail: scsdx@emirates.net.ae

Clarendon Parker Middle East
 P.O. Box 26359
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3317092
 Telefax: 00971 4 9928556
 E-Mail: info@clarendonparker.com
 Internet: www.clarendonparker.com

Lobo Management Services
 P.O. Box 9369
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3313223
 Telefax: 00971 4 3314613
 E-Mail: lobomngt@emirates.net.ae

Talent Management Consultancy
 P.O. Box 27988
 DUBAI
 Telefon: 00971 4 3350999
 Telefax: 00971 4 3353515
 E-Mail: talent@emirates.net.ae

13.3 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch
Art.	Artikel
AuswSG	Auswandererschutzgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIC	Bankenidentifizierungscode (Bank Identity Code)
BVA	Bundesverwaltungsamt
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DISAD	Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi
DISD	Deutsche Internationale Schule Dubai
DISS	Deutsche Internationale Schule Sharjah
e. V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera (und so weiter)
EUR	Euro
evtl.	eventuell
FZCO	Free Zone Company
FZE	Free Zone Establishment -
g	Gramm
GCC	Gulf Cooperation Council
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gtai	Germany Trade and Invest GmbH
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Information Technology (Informationstechnik)
II B 6	Referatsbezeichnung der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige
ILS	Institut für Lernsysteme

ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
ISSN	International Standard Serial Number (Internationale Standardseriennummer)
Jahrh.	Jahrhundert
kg	Kilogramm
km	Kilometer
lt.	laut
LLC	Limited Liability Company
m	Meter
max.	maximal
mbH	mit beschränkter Haftung
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
MEZ	Mitteuropäische Zeit
mind.	mindestens
Mio.	Million (1.000.000)
Mrd.	Milliarde (1.000.000.000)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
mtl.	monatlich
OAPEC	Organisation arabischer erdölexportierender Länder
OPEC	Organisation erdölexportierender Länder
Nr.	Nummer
Pkw	Personenkraftwagen
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Reg.	Register
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SIS	Stelleninformationsservice
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
Std.	Stunde
Tab.	Tabelle
TECOM	Technology, Electronic Commerce & Media Free Zone
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und vieles mehr
usw.	und so weiter
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
vgl.	vergleiche
WiFi	Wireless Fidelity
www	World Wide Web (Weltweites Netz)
zahlr.	zahlreich
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
zzgl.	zuzüglich

13.4 Begriffserklärungen

Anabin	Anabin ist eine Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number, IBAN)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA)	Die Europäische Freihandelsassoziation ist eine zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Wirtschaftswachstums, Steigerung der Produktivität und Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.
Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number, ISSN)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.
ISO-Währungscode	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Mitteuropäische Sommerzeit (MESZ)	Die Mitteleuropäische Sommerzeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus zwei Stunden. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Mitteuropäische Zeit (MEZ)	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization, NATO)	Die NATO ist ein militärisches Bündnis zwischen europäischen und nordamerikanischen Staaten. Mitgliedstaaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
Vereinte Nationen (United Nations Organization, UNO)	Die UNO ist ein Zusammenschluss vieler Staaten mit dem Ziel, den internationalen Frieden zu sichern, die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Völker zu wahren, Grund- und Menschenrechte zu fördern sowie wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre internationale Probleme zu lösen.
Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO)	Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

13.5 Weitere Informationsmöglichkeiten

► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
 - Voraussetzungen
 - Beschaffung von Informationen
 - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
 - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
 - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
 - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
 - Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland
 - Ruhestand im Ausland
- Vorbereitung der Ausreise
 - Bevollmächtigung eines Dritten
 - Feiertage im Ausland
 - Führerschein und Fahrerlaubnis
 - Impfschutz/-zeugnisse
 - Reisedokumente
 - Schulbesuch für Schüler im Ausland
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Umzug ins Ausland
 - Versicherungen
 - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
 - Wohnung
- Ausreise
 - Devisenbestimmungen
 - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
 - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
 - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
 - Erleichterung des Einlebens
 - Mietwagen
 - Rechtsbeistand
 - Sicherheit
 - Staatsangehörigkeit
 - Strom
 - Verkehrsunfall
 - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
 - Zollabfertigung im Zielland
- Rückwanderung



Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
 - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
 - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
 - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
 - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)

- Schadenversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Reisegepäck, persönliche Habe
 - Hausratversicherung
 - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
 - Gesetzliche Anknüpfung
 - Rechtswahl
- Güterrecht
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
 - Inhalt
 - Zeitpunkt
 - Form und Publizität.

► Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden international Stellen angeboten unter www.arbeitsagentur.de.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, unter anderem auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalauswahlagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
53107 Bonn

Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)
Telefax: 0228 713-270-1111
E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de
zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
Internet: www.zav.de
www.ba-auslandsvermittlung.de

► Germany Trade and Invest GmbH

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (beispielsweise Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet (www.gtai.de) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH – Gesellschaft für
Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 24993-0
Telefax: 0228 24993-212
E-Mail: trade@gtai.de
Internet: www.gtai.de

13.6 Stichwortverzeichnis

- Anabin 15, 40, 41
 Anmeldung 23
 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit 28
 Anschlappflicht 25
 Anschrift 14, 36, 37
 Anwalt 29, 30
 Anwaltsliste 30
 Arbeit 3, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 21, 29, 36, 39, 40, 41
 Arbeitgeber 12, 15, 16, 17, 19
 Arbeitnehmer 15, 16, 17, 19
 Arbeitsamt 16
 Arbeitsaufnahme 13
 Arbeitslosenversicherung 19, 36
 Arbeitsmarkt 3, 15
 Arbeitsmarktlage 3, 15
 Arbeitsplatz 15
 Arbeitsrecht 15, 17, 29
 Arbeitsunfähigkeit 29
 Arbeitsvertrag 16, 17, 19
 Arbeitszeit 15, 16
 Ärztliche Versorgung 19
 Aufenthalt 3, 10, 12, 14, 15, 19, 21, 26, 27, 28
 Aufenthaltsgenehmigung 12
 Aufenthaltsrecht 12, 15
 Ausländer 6, 7, 9, 12, 13, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 26
 Auslands-BAföG 24
 Auslandsvertretung 3, 28, 30
 Ausreise 9, 10, 11
 Auswanderer 3, 40
 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit 28
 Auto 25
 BAföG 24, 40
 Bank 9, 15, 18, 40, 41
 Bargeld 14
 Behinderung 11
 Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit 28
 Bevölkerung 6, 7, 9, 23
 Bewerbung 24
 BIC 40
 Bildungsabschlüsse 15, 41
 Botschaft 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 25, 30, 36
 Bundesverwaltungsamt 3, 11, 14, 30, 40
 DAAD 24, 40
 Deutsche Schule 23, 37
 Deutsches Melderecht 12
 Doppelbesteuerungsabkommen 18, 40
 Drogen 13, 17
 EFTA 41
 Ehegatte 30
 Einbürgerung 26, 27, 28, 38
 Einfuhr 13, 14
 Einkommen 18, 19
 Einreisebestimmungen 10
 Eltern 10, 26, 28, 30
 Erben 30
 Erbschaftsgut 13
 Ergänzungsunterricht 24
 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit 26
 Erziehung 9, 23
 Fahrzeug 13, 25
 Feiertage 7, 16, 17
 Fernlehrwerk 24
 Fernunterricht 24, 37
 Frau 12, 26, 31
 Führerschein 25
 Gas 16, 18
 Geburt 7, 28
 Gehälter 17
 Gemeindeverwaltung 12
 Geschichtliche Zeittafel 7
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 40
 Gesetzliche Feiertage 7
 Gesundheit 9, 11, 14, 16, 19, 41
 Gesundheitsdienst 19
 Gewerkschaft 17
 Gleichberechtigung 41
 Größe 6, 8, 21
 Grundbuch 20, 21
 Grundversorgung 19
 Haftung 40
 Handelskammer 15
 Hauptstadt 6, 7, 8, 23
 Hausrat 13
 Haus- und Grunderwerb 20
 Herkunftsland 14
 Hochschule 23, 24
 Höchstgeschwindigkeit 25
 Hund 14
 IBAN 41
 Immobilie 20, 21, 22
 Impfvorschriften 11
 Institut für Lernsysteme 24, 37, 40
 ISO 9, 40, 41
 Kfz 25
 Kind 10, 19, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31
 Kindergarten 23
 Klima 6
 Konsularbeistand 29
 Kraftfahrzeug 12, 25
 Krankenhaus 16
 Krankenversicherung 12, 19, 36
 Kultusministerkonferenz 37
 Kündigung 16, 17
 Kündigungsfrist 16

Lage	6, 22, 23	Vergleichbarkeit	15
Ländernamen	6	Verkehrssituation	25
Landessprache	7	Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	28
Lebensjahr	15, 28	Vermögen	18
Lebensunterhalt	26, 27	Visabestimmungen	10
Lehrstoff	24	Visum	10
Literatur	31, 32	Vorschule	23, 24
Lohnfortzahlung	17	Waffenbehörde	14
Mann	26, 31	Währung	8, 9, 41
Maße	9, 20	Wasser	22
Meldepflicht	12	Wetter	3, 6, 37
Meldewesen	12	WHO	41
Menschen mit Behinderung	11	Wiedereingliederung	24
MESZ	40, 41	Wohnen	20
MEZ	40, 41	Wohnsitz	38
Mindestlohn	17	Wohnung	12, 21, 22
Möbel	13	Wohnungsmiete	22
Nationalfeiertag	7	ZAB	15
NATO	41	Zahlungsverkehr	9, 41
Notar	29	ZAV	40, 41
Partei	9	Zeittafel	7
Personalausweis	10	Zeitzone	6
Pkw	40	Zulassung	23, 25
Probezeit	16		
Prozesskosten	29		
Prozesskostenhilfe	29		
Qualifikation	16		
Rechtsanwalt	30		
Regierung	7, 8, 9, 14, 19, 22		
Regierungsform	8		
Reisegut	13		
Reisepass	10, 11, 27		
Religion	7, 8, 31		
Rentner	14		
Scheidung	29		
Schule	23, 24, 25, 37, 40		
Sonstige Leistungen	19		
Sozialhilfe	19		
Sozialversicherung	19		
Sozialversicherungsabkommen	19		
Sprache	15, 27		
Staatsangehörigkeit	26, 27, 28, 40		
Steuer	3, 18, 25		
Stipendien	24		
Strom	22		
Tollwut	11		
Übersiedlungsgut	13		
Umzugsgut	13		
Universität	8, 23, 24		
UNO	41		
Unternehmen	6, 15, 22		
Urlaub	17		
Verbleiberecht	12		

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

► Raum für Ihre Notizen

Anhang

Vereinigte Arabische E



Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!
Helfen Sie uns, unseren Service
zu verbessern. Bitte senden Sie uns
den ausgefüllten Fragebogen zu,
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Informationsgehalt:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Themenauswahl:

Ich hätte gern mehr über folgende
Themen erfahren:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Praxisnähe:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.

Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin Jahre alt

- weiblich ledig Selbständige/r
 männlich verheiratet Arbeitnehmer/in
 verpartnert Versorgungsempfänger/in

Ich habe Kinder

